

**48. Änderung des Flächennutzungsplans – Drinhausen-Süd**  
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden  
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 04. Mai 2016		
<u>Anschrift:</u>	Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn		
<u>Antrag:</u>	Die Bundeswehr ist berührt aber nicht betroffen, weil der Planungsbereich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen liegt.  Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.  Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall, mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine Höhenfestsetzungen getroffen. Die zulässige bauliche Höhe der Anlagen wird in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird die Stellungnahme daher zur Kenntnis genommen und in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.		
<b>Abstimmung</b>	<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

**48. Änderung des Flächennutzungsplans – Drinhausen-Süd**  
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden  
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 09. Mai 2016 Eisenbahnstraße 5 Postfach 10 25 64 52325 Düren		
<u>Antrag:</u>	Zur Einschätzung der Hochwassergefährdung und der Gewässerverträglichkeit nach BWK M3/M7, sowie der Einschätzung hinsichtlich des Mischwassernachweises bitten wir um Zusendung des geplanten Entwässerungskonzeptes für dieses Vorhaben.		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	Die Stellungnahme wird in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren behandelt.		
<b>Abstimmung</b>	<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>
Ausschuss für Bau- en, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanz- ausschuss			
R A T			

**48. Änderung des Flächennutzungsplans – Drinhausen-Süd**  
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden  
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Niederrhein – Außenstelle Wesel, Schreiben vom 17. Mai 2016		
<u>Anschrift:</u>	Postfach 100223 46463 Wesel		
<u>Antrag:</u>	<p>Von Ihren Planungen sind die Belange der in hiesiger Baulast stehenden Landesstraßen 164 im Abschnitt 2 sowie 225 im Abschnitt 4.1 berührt, die als freie Strecken festgesetzt sind.</p> <p>Gegen die geplante Änderung der Ausweisung bestehen von hiesiger Seite keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Erschließung gesichert ist. Mit Verweis auf Zf. 6 der Begründung erfolgt die Abstimmung und Festlegung der Erschließung des Gebietes zum überregionalen Netz im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung. Ausdrücklich verweise ich auf Zf. 3 und 6 meiner Stellungnahme vom 27.01.2016.</p> <p>Weitere Bedingungen und Auflagen behalte ich mir für das fortschreitende Verfahren vor.</p>		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	<p>Die Abstimmung und Festlegung der Erschließung des Gebietes zum überregionalen Netz erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Durch die vorliegende Verkehrsuntersuchung kann nachgewiesen werden, dass das Plangebiet ausreichend erschlossen ist, sofern einzelne Knotenpunkte im Umfeld des Plangebietes ertüchtigt bzw. ausgebaut oder signaltechnisch angepasst werden.</p> <p>Bezüglich der Berücksichtigung der Zf. 3 und Zf. 6 aus der Stellungnahme vom 27.01.2016 wird auf die Behandlung im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB verwiesen.</p>		
<b>Abstimmung</b>	<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

**48. Änderung des Flächennutzungsplans – Drinhausen-Süd**  
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden  
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	Regionetz GmbH, Schreiben vom 24. Mai 2016 Postfach 1467 523334 Eschweiler		
<u>Antrag:</u>	<p>Wir danken für Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Bezüglich einer Erdgasversorgung des geplanten Bereiches teilen wir Ihnen mit, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind. Die ggf. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.</p> <p>Bestandspläne erhalten Sie über unsere Internetplanauskunft. Diese finden Sie auf der Homepage der regionetz GmbH unter Onlineservice / Leitungsaus-kunft. Spätestens vor der Bauausführung sind gültige Bestandspläne aller Versorgungsarten der regionetz sowie der betriebsgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzanweisung über unsere Internetplanauskunft (s.o.) einzu-holen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen.</p>		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	Die Hinweise werden im Rahmen der nachfolgenden Planungen beachtet.		
<b>Abstimmung</b>	<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>
Ausschuss für Bau- en, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanz- ausschuss			
R A T			

**48. Änderung des Flächennutzungsplans – Drinhausen-Süd**  
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden  
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	Stadt Baesweiler, Schreiben vom 01.Juni 2016 Postfach 1180 52490 Baesweiler		
<u>Antrag:</u>	<p>Die Stadt Baesweiler gibt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB folgende Stellungnahme zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes - Drinhausen-Süd der Stadt Übach-Palenberg ab:</p> <p>Mit Beginn verschiedener Bautätigkeiten im Bereich B 57n / L 225 wächst die Sorge von Baesweiler Bürgern, insbesondere von denen des Stadtteils Beggendorf, dass aufgrund von absehbaren Immissionen die Wohnqualität erheblich eingeschränkt wird.</p> <p>Es werden ausdrücklich Einwendungen gegen die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes - Drinhausen Süd - erhoben.                  Die Flächennutzungsplanänderung der Stadt Übach-Palenberg wird von der Stadt Baesweiler äußerst kritisch gesehen.                  Nach Ausweisung der Planungsfläche als Industriegebiet, würde der geringste Abstand des Industriegebietes zur Wohnbebauung des Stadtteils Beggendorf ca. 630 m betragen.</p> <p>Verschärfend kommt die Lage im Raum hinzu. Das geplante Industriegebiet befindet sich in Hauptwindrichtung, sodass bei den häufig auftretenden starken Westwinden mögliche Immissionen um ein Vielfaches erhöht werden. Insbesondere die vorgesehene Zulässigkeit der Ansiedlung von Industriebetrieben verschärft diesen Konflikt deutlich.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die Wohnbebauung des Stadtteils Beggendorf müssen nachweislich und verbindlich ausgeschlossen werden.</p>		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	<p>Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Im Ergebnis des Fachgutachtens zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die umliegende Wohn- und Gewerbebebauung mit einer Emissionskontingentierung nach DIN 45691 (2006) an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden können. Zur Ermittlung der Kontingente wurden die Immissionsrichtwerte an den gewählten Immissionsorten aufgrund der gewerblichen Vorbelastung im Sinne der TA Lärm um 6 dB(A) reduziert. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist erkennbar, dass eine Konfliktbewältigung möglich ist. Die Konfliktbewältigung kann sachgerecht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Erforderliche Festsetzungen zum Immissionsschutz (Emissionskontingentierung, Gliederung des Industriegebietes nach Abstandserlass) werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.</p>		
<b>Abstimmung</b>	<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>
Ausschuss für Bau- en, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanz- ausschuss			

RAT			
-----	--	--	--

**48. Änderung des Flächennutzungsplans – Drinhausen-Süd**  
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden  
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Kreisverwaltung Heinsberg   Amt für Wohnen und Bauen, Schreiben vom 02. Juni 2016		
<u>Anschrift:</u>	Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg		
<u>Antrag:</u>	<p>Das Gesundheitsamt und das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung haben keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Die Stadt Übach-Palenberg beabsichtigt die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121-Drinhausen-Süd durchzuführen. Das Plangebiet soll als Industriegebiet ausgewiesen werden. Von diesem Industriegebiet gehen erhebliche Lärmimmissionen aus, die in der Nachbarschaft zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. In der Begründung zur 48. Änderung des FNP wird unter Nr. 7.1 nachrichtlich mitgeteilt, dass die von dem Plangebiet ausgehenden Lärmimmissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 121 untersucht werden sollen. Insofern können die Planungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Planungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken.</p> <p>Meine Bedenken können ausgeräumt werden, wenn über eine Lärmimmissionsprognose nachgewiesen wird, dass von den Planungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die in der Nachbarschaft befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen ausgehen. In dieser Lärmimmissionsprognose ist auch auf die dort vorhandenen Vorbelastungen einzugehen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>		
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird gefolgt.		
<u>Begründung:</u>	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird gutachterlich nachgewiesen, dass von den Planungen keine schädlichen Umweltauswirkungen auf die in der Nachbarschaft befindlichen Nutzungen bestehen. Im Ergebnis des Fachgutachtens zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die umliegende Wohn- und Gewerbebebauung mit einer Emissionskontingentierung nach DIN 45691 (2006) an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden können. Zur Ermittlung der Kontingente wurden die Immissionsrichtwerte an den gewählten Immissionsorten aufgrund der gewerblichen Vorbelastung im Sinne der TA Lärm um 6 dB(A) reduziert. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist erkennbar, dass eine Konfliktbewältigung möglich ist. Die Konfliktbewältigung kann sachgerecht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Erforderliche Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen. Die vorhandenen Vorbelastungen werden berücksichtigt.		
<b>Abstimmung</b>	<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			

Haupt- und Finanz- ausschuss			
R A T			